

# PÄP

06.2023

Privatärztlicher Bundesverband e.V.



#### **PBV-Vorstandsmitglieder**

Dr. med. Norbert A. Franz, Vorsitzender  
Prof. Dr. med. Markus Hambek, 2. Vorsitzender  
Dr. med. Christoph Gepp, 2. Vors./Schatzmeister  
Dr. med. Thomas P. Ems, Geschäftsführer

## Editorial

### **Liebe Mitglieder,**

wir blicken zurück auf ein in vielerlei Hinsicht bewegtes Jahr. Die Entwicklungen im Gesundheitswesen steuern in den nächsten Jahren auf Veränderungen zu. Die Privatmedizin wird sich positionieren und davon profitieren können.

Dies zeigten die Diskussionsrunden beim diesjährigen Tag der Privatmedizin am 25. November 2023 in Frankfurt am Main, der erneut ein großer Erfolg war und das große Interesse an Präsenzveranstaltungen belegte. Einen Eindruck hiervon können Sie, wenn Sie nicht selbst vor Ort waren, in dieser Ausgabe gewinnen.

Das ewige Thema „Konsentierung der GOÄ“ könnte tatsächlich Anfang 2024 zum Ende kommen (hoffentlich erfolgreich!), die Verhandlungen zwischen PKV und BÄK schreiten deutlich voran, sodass eine Präsentation der Ergebnisse auf dem kommenden Ärztetag möglich erscheint. Wir sind gespannt.

Nun wünschen wir Ihnen aber viel Freude und Anregung bei der Lektüre, eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Start im Jahr 2024!

### **Ihr Vorstand**

Wir freuen uns darauf, Sie auch am  
**23. November 2024** wieder begrüßen zu dürfen!





**Carlos A. Gebauer**

Carlos A. Gebauer ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei Lindenau Prior und Partner in Düsseldorf.

## Gesundheitspolitik Wer nicht hören will, ... Wege aus dem gesundheitssystematischen Chaos

**Wir wissen seit vielen Jahren – wenn nicht Jahrzehnten –, dass verwaltungszwangswirtschaftlich organisierte Ökonomien noch nie in der Menschheitsgeschichte auf Dauer („nachhaltig“) funktionsfähig gewesen sind. Für das System der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland gilt nichts anderes.**

Statt einen marktwirtschaftlichen Wertausgleich zwischen ärztlichen Leistungen und ihrer Bezahlung im konkreten Einzelfall zu ermöglichen, arbeitet dieses System mit der Fiktion einer „Globaläquivalenz“. Derartige Systeme mit zentralisierter Preissteuerung und fremdbestimmten Leistungsdefinitionen „ersticken“ allein an ihrem bürokratischen Aufwand. Die Quersubventionierung durch den (noch wirtschaftlich verantwortbaren) privatmedizinischen Bereich trocknet indes zunehmend aus. Auch die Privatversicherungswirtschaft ist auf dem Weg in eine Totregulierung. Eine jahrelange politische Innovationsverweigerung in diesem System hat zu Sklerotisierungen geführt. Zugangshemmnisse in den Privatversicherungsbereich korrespondieren mit einer Art politischem „Binnenimperialismus“, der normale Bürger zu Pflichtversicherten eines dysfunktionalen Gesundheitssystems macht. Das Gesetz verbietet den Beteiligten, freie Verträge zu schließen, es verbietet vielerlei kooperative Zusammenarbeiten von Leistungserbringern, die konkret sinnvoll sein könnten. Im Ergebnis werden Ärzte und Patienten entmündigt.

...

## „Verwaltungsmonstrositäten“ = weniger Gesundheitsdienstleistung

Den Rahmen um dieses fehlfunktionierende System bildet das Dogma „kostenloser“ Gesundheitsdienstleistungen im Sozialstaat. Dass der in solchen Verwaltungsmonstrositäten zwangsläufig entstehende Verwaltungsapparat ein ressourcenverschlingendes Eigenleben entwickelt, ist längst Weltwissen, führt aber – leider – noch immer nicht zu einem Umdenken oder gar Umsteuern. Stattdessen wird jeder individuelle Versuch, den als unsinnig empfundenen Regelungen auszuweichen, durch weitere Detailnormierung eingehegt. Die Einhaltung weiterer Detailnormen wird durch eine Kontrollverwaltung überwacht, die den Gesamtapparat weiter ineffektiv ausgestaltet. Mit der Erhöhung des Verfolgungsdruckes im System werden auch strafrechtliche Sanktionen notwendig. Wer historische Vergleiche ziehen will, kann sehen: Ein nicht vernünftig organisiertes Gemeinwesen muss sich einmauern und das Auswandern verunmöglichen, um bis zum eigenen Untergang Bestand zu haben. Die DDR-Vergangenheit bietet viele erkenntnisleitende Vergleichsmöglichkeiten.

Wo mehr verwaltet wird, kann weniger Gesundheitsdienstleistung erbracht werden. Das Weniger an Leistungen wird dann üblicherweise auch schlechter erbracht. Stattdessen wachsen parasitäre Parallelsysteme der Kontrollwirtschaft, die die Ressourcen des Gesamtsystems verschlingen. Sinkende Arbeitsmotivation infolge des Erlebens sinnloser Abläufe erhöht die Fehlerquoten, und die Arbeitsverdichtung minimiert weiter den Personalbestand.

Dass aus alten Ärzten in Deutschen bald alte Patienten werden, verkompliziert das Problem. Das Schneeballsystem namens „Generationenvertrag“ gerät an seine mathematischen und naturwissenschaftlichen Grenzen. Währenddessen kollabiert das Geldsystem in entgleisender Inflation, und die Idee, fehlende Arbeitsplätze durch immer mehr Digitales zu ersetzen, erweist sich in der Praxis als Illusion. Ein hochbetagter Mensch mit Behinderung kann an seinem Laptop nicht Dienste im Homeoffice von Sozialversicherungsfachangestellten abfragen, die unabweisbar menschlicher Nähe bedürften.

### Fazit

Die einzige Möglichkeit, die restlichen Ressourcen in diesem System gedeihlich zu heben, besteht im Ausstieg aus der zwangswirtschaftlichen gesetzlichen Krankenversicherung und in der Freisetzung marktwirtschaftlicher Kräfte. Ein Deregulierungsprogramm wie das des § 220 IV SGB V ersetzt diese Rationalität der dezentralen Selbststeuerung gleichberechtigter und selbstverantwortlicher Bürger nicht.

Statt eine Politik zu machen, die nur Lämmer von einer Herdenimmunität zur anderen führt, gilt es, die Löwenkraft der Marktwirtschaft in der Fläche zu wecken. Denn das jedenfalls haben wirtschaftshistorische Empirien in der Vergangenheit immer wieder erwiesen: Zivilrechtliche Vertragsfreiheit im ordnungspolitischen Rahmen eines kultivierten Rechnungswesens lassen resiliente Kooperationsnetzwerke entstehen. Je früher das Gesundheitswesen umsteuert, desto mehr Leid wird verhindert. Es ist Zeit, erwachsen zu werden und zu hören!





### Joachim Blum

Joachim Blum ist Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e. V.) sowie Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.) in der Kanzlei Laufenberg Michels und Partner mbB in Köln.

## Privatmedizin aktuell – Finanzen Versteuerung von stillen Reserven aus dem Praxis-Pkw vermeiden (Ehegatten-Vorschaltmodell)

**Die Abzugsfähigkeit des Pkw im Rahmen der Praxistätigkeit des Arztes ist ein wichtiges und beliebtes Thema im Austausch zwischen Arzt und Steuerberater. Der Kauf eines Pkw und die Abbildung im Betriebsvermögen bringen dem Arzt aber nicht nur steuerliche Vorteile, sondern es sind auch die steuererhöhenden Folgen zu beachten.**

Im Folgenden möchten wir die verschiedenen Steuerarten (Umsatzsteuer und Einkommensteuer) sowie die typische steuerliche Abbildung des Pkw im Betriebsvermögen betrachten. Als Gestaltungsmodell möchten wir in diesem Zusammenhang die jüngst durch den Bundesfinanzhof abgesegnete Variante des sogenannten „Ehegatten-Vorschaltmodelles“ vorstellen. Soweit die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt werden, lässt sich mit diesem Modell ein wesentlicher Steuervorteil generieren.

### Beispiel

Der selbstständige Arzt Finn Fahren hat einen Grenzsteuersatz von 42 %. Finn möchte gern einen neuen Audi Q3 für 45.700,00 € brutto erwerben und das Auto für die nächsten fünf Jahre fahren. Das Fahrzeug hat einen Bruttolistenpreis von 50.000,00 €.

Da Finn einen weiten Weg zur Praxis fahren muss, nutzt er das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich (Anteil der betrieblichen Fahrten sowie der Fahrten zwischen Wohnung und Praxis zur Gesamtfahrleis-

tung). Finn führt kein Fahrtenbuch und tätigt als Arzt lediglich umsatzsteuerfreie Umsätze. Nach fünf Jahren Nutzung des Fahrzeuges möchte Finn den Audi für 20.000,00 € verkaufen.

## Umsatzsteuer

### Kauf

Da Finn lediglich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringt, steht ihm kein Vorsteuerabzug zu. Somit muss Finn den Bruttopreis von 45.700,00 € an das Autohaus zahlen und erhält keine Vorsteuererstattung seitens der Finanzverwaltung. Er ist dadurch wirtschaftlich im Zeitpunkt des Kaufes mit dem vollständigen Kaufpreis belastet.

### Laufende Nutzung

Die Abbildung in der Einzelpraxis ist umsatzsteuerlich unspektakulär. Eine umsatzsteuerliche Besteuerung der privaten Nutzung des Fahrzeuges für Fahrten außerhalb der ärztlichen Tätigkeit ist aufgrund des fehlenden Vorsteuerabzuges nicht vorzunehmen.

### Verkauf

Auch die Veräußerung des Fahrzeuges hat umsatzsteuerlich für Finn keine Auswirkungen (§ 4 Nr. 28 Umsatzsteuergesetz). Die Veräußerung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

## Einkommensteuer

### Kauf

Mit Kauf des Fahrzeuges wird der Pkw in Höhe des Kaufpreises in das Anlageverzeichnis der Praxis aufgenommen. Finn schreibt das Fahrzeug nun über einen Zeitraum von sechs Jahren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) mit jährlich 7.616,00 €<sup>1</sup> ab. Zusätzlich macht er sämtliche laufende Betriebskosten (3.000,00 € p. a. für Versicherung, Tanken, Kfz-Steuer und Reparaturen) steuerlich geltend. Die Abschreibung und die laufenden Betriebskosten in Höhe von insgesamt 10.616,00 € mindern Finns Steuerbelastung.

Da Finn das Fahrzeug zu mehr als 50 % für seine ärztliche Tätigkeit nutzt, aber auch private Fahrten mit dem Fahrzeug durchführt, muss er die Privatnutzung steuererhöhend berücksichtigen.<sup>2</sup> Hierfür wendet er die sogenannte 1%-Methode auf den Bruttolistenpreis des Fahrzeuges an.

Steuererhöhend sind somit jährlich 6.000,00 € als Einnahme anzusetzen. Nach Abzug der Kosten kann Finn deshalb nur noch 4.616,00 € steuerlich geltend machen. Dies entspricht bei einem Steuersatz von 42 % einer jährliche Steuerentlastung von rund 1.939,00 €.

### Verkauf

Da das Fahrzeug Betriebsvermögen der Praxis war, muss Finn den Gewinn aus dem Verkauf des Fahrzeuges versteuern. Ein etwaiger Restbuchwert des Anlagevermögens dürfte hier gewinnmindernd abgezogen werden. Er muss somit den Erlös von 20.000,00 € abzüglich des Restbuchwertes von 7.616,00 € mit einem Steuersatz von 42 % versteuern, was einer Steuerbelastung von rund 5.200,00 € entspricht.

<sup>1</sup> Werte gerundet

<sup>2</sup> Hinweis: Neben der privaten Nutzung des Pkw besteht auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis eine Abzugsbeschränkung. Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis können nur mit der Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird an dieser Stelle auf eine weitere Kürzung des Betriebsausgabenabzuges verzichtet.

## Fazit der bisherigen steuerlichen Abbildung

In unserem Beispiel erzielt der Arzt in den ersten fünf Jahren eine Steuerentlastung von rund 9.694,00 €. Im Jahr der Veräußerung hat der Arzt eine Steuerbelastung von 5.200,00 € zu tragen. Wie man an diesem einfachen Rechenbeispiel erkennt, ist der Pkw im Betriebsvermögen häufig kein Steuersparmodell, mitunter sogar ein Nullsummenspiel.

Abhilfe in ausgewählten Fällen und unter strengen Voraussetzungen kann und soll nun das Ehegatten-Vorschaltmodell bringen.

**Hinweis zum Thema Leasing:** Sollte Finn den Pkw nicht kaufen, sondern leasen, wird der Pkw steuerlich kein Betriebsvermögen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn ist in diesen Fällen nicht zu versteuern. Bei einem Vergleichszeitraum von fünf Jahren ist ein Leasingvertrag im Vergleich zu einem Kauf des Pkw jedoch häufig (deutlich) teurer.

## Alternative zum Kauf durch den Arzt: Ehegatten-Vorschaltmodell

Bei dem Ehegatten-Vorschaltmodell wird der Pkw nicht durch den Praxisinhaber, sondern durch den Ehegatten des Praxisinhabers oder einer befreundeten Person erworben. In unserem Fall erwirbt Finns Frau, Fiona Fahren, den Audi Q3 für 45.700,00 €. Im Anschluss schließen Fiona und Finn einen fremdüblichen Leasingvertrag über das Fahrzeug mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einer monatlichen Leasinggebühr von 650,00 € brutto ab.

**Tipp:** Da Finn und Fiona Ehepartner sind, muss der Leasingvertrag zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen werden: Laufzeit, Leasinggebühren, (Schrift-)Form etc. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei dem Kauf des Fahrzeuges gleichzeitig ein Leasingangebot einzuholen und die dort geregelten Konditionen und Bedingungen dem Leasingvertrag zugrunde zu legen.

Sämtliche Fahrzeugkosten (3.000,00 € p. a.) werden durch Finn getragen. Eine Sonderzahlung für das Fahrzeug von Finn an seine Frau Fiona sowie eine Kaufoption nach Ablauf des Leasingvertrages wurden vertraglich ausgeschlossen. Auch in diesem Fall verkauft Fiona das Fahrzeug nach fünf Jahren für 20.000,00 €.

Welche steuerlichen Folgen ergeben sich für die Arztpraxis und bei dem Ehegatten?

## Umsatzsteuer

### Arztpraxis

Finn zahlt an seine Frau eine Brutto-Leasingrate. Da er aufgrund der steuerfreien Heilbehandlungsleistungen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er sich die in der Leasingrate enthaltenen Vorsteuerbeträge nicht von der Finanzverwaltung erstatten lassen. Dies wäre aber auch der Fall, wenn er das Fahrzeug über ein Autohaus geleast hätte.

Die private Mitnutzung des Fahrzeuges ist umsatzsteuerlich irrelevant (wie oben). Die spätere Veräußerung erfolgt nicht durch Finn, sondern durch seine Frau Fiona und ist somit ebenfalls umsatzsteuerlich für Finn nicht von Bedeutung.

### Ehegatte

Fiona erwirbt das Fahrzeug für einen Bruttokaufpreis von 45.700,00 €. Sie tritt als umsatzsteuerliche Unternehmerin auf, da sie das Fahrzeug an ihren Mann verleast. Zwar ist sie in den Grenzen der Klein-

unternehmerreglung tätig (22.000,00 € p. a.), auf die Anwendung der Kleinunternehmerreglung verzichtet Fiona aber (Wahlrecht).

Durch den Verzicht auf die Kleinunternehmerreglung bekommt sie die gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 7.297,00 € vom Finanzamt erstattet. Gleichzeitig muss sie die Umsatzsteuer aus den Leasingraten an das Finanzamt abführen. Dies sind jährlich rund 1.245,00 € (Hinweis: auf fünf Jahre begrenzen!). Über die gesamte Laufzeit des Vertrages bekommt sie somit 7.297,00 € vom Finanzamt erstattet und zahlt ca. 6.225,00 € über einen Zeitraum von fünf Jahren an das Finanzamt zurück.

### **Verkauf des Fahrzeuges durch den Ehegatten**

Nach fünf Jahren wechselt Fiona von dem Verzicht auf die Kleinunternehmerreglung zur Anwendung der Kleinunternehmerreglung<sup>3</sup>.

Im Jahr der Veräußerung muss sie somit auf die 20.000,00 € Verkaufserlös keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Eine Korrektur der erstatteten Vorsteuer beim damaligen Kauf erfolgt nach Ablauf von fünf Jahren ebenfalls nicht. Umsatzsteuerlich hat Fiona somit einen Vorteil von rund 1.072,00 € im Vergleich zu einem Kauf durch Finn erwirkt.

## **Einkommensteuerliche Abbildung**

### **Arztpraxis**

Finn macht in seiner Praxis die Leasingraten neben den sonstigen Kosten steuermindernd geltend. Dies sind in Summe p. a. rund 10.800,00 €. Dagegen muss Finn auch beim Ehegatten-Vorschaltmodell eine private Nutzung des Fahrzeuges versteuern. Dies sind unverändert rund 6.000,00 € p. a. In Summe macht Finn somit jährlich einen Kostenüberschuss von 4.800,00 € mit einem Steuersatz von 42 % steuermindernd geltend. Über einen Zeitraum von fünf Jahren handelt es sich um eine Gesamtsteuersparnis von rund 10.080,00 €. Ein Veräußerungsgewinn ist von Finn, anders als im Ausgangsfall, nicht zu versteuern, da seine Ehefrau Fiona Eigentümerin des Fahrzeuges ist und dieses veräußert.

### **Ehegatte**

Fiona erzielt sonstige Einkünfte durch die Vermietung des Fahrzeuges an ihren Ehemann (keine gewerbliche Tätigkeit lt. Gesetz). Sie erzielt jährlich Nettoeinnahmen in Höhe von: 12 x 546,00 € (Leasingrate) = 6.552,00 €

Dagegen kann Fiona die Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 6.400,00 € jährlich gewinnmindernd geltend machen.<sup>4</sup> So entsteht für Fiona jährlich ein Gewinn in Höhe von 152,00 €. Da dieser Gewinn unterhalb des Freibetrages von 256,00 € liegt, entfällt hierauf keine Steuerlast. Über einen Zeitraum von fünf Jahren hat Fiona somit keine Steuerbelastung.

### **Veräußerung des Fahrzeuges**

Die Veräußerung des Fahrzeuges ist anders als im Ausgangsfall, bei dem Finn das Fahrzeug gekauft hat, für Fiona steuerlich nicht relevant. Es handelt sich um ein privates Veräußerungsgeschäft eines Gegenstandes des täglichen Gebrauches. Der Veräußerungsgewinn in Höhe von 20.000,00 € ist somit steuerlich nicht relevant.

<sup>3</sup>Hinweis: An den Verzicht auf die Kleinunternehmerreglung ist Fiona fünf Jahre gebunden.

<sup>4</sup>Hinweis: Auch die von Fiona an das Autohaus gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 7.296,00 € ist steuerlich betrachtet eine Ausgabe. Im Gegenzug stellt die Erstattung der Umsatzsteuer durch das Finanzamt in gleicher Höhe eine Einnahme dar, sodass sich im Ergebnis hieraus keine Auswirkung ergibt.



## Fazit des Ehegatten-Vorschaltmodells

Finn erzielt in unserem Beispiel bei der typischen Abbildung des Pkw im Betriebsvermögen über einen Zeitraum von fünf Jahren einen steuerlichen Vorteil von insgesamt rund 5.000,00 €. Durch die Gestaltung des Ehegatten-Vorschaltmodells erzielen Fiona und Finn gemeinschaftlich im gleichen Zeitraum einen steuerlichen Vorteil von rund 11.000,00 €.

Wie Sie sehen, kann in ausgewählten Fällen das Ehegatten-Vorschaltmodell eine effektive Gestaltungsoption zur Steuerersparnis sein.

### Wann macht das Modell Sinn?

- Erwerb eines Fahrzeuges, bei dem zum Zeitpunkt des Verkaufes oder der Aufgabe der Arztpraxis ein hoher Restwert erwartet wird.
- Nutzung des Fahrzeuges ausschließlich durch den Leasingnehmer. Wird das Fahrzeug auch durch den Leasinggeber (Ehepartner) genutzt, besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die private Nutzung durch den Ehegatten ebenfalls der 1-%-Regel und der unentgeltlichen Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwirft oder das Modell gänzlich versagt.

### Was muss ich beachten?

- Fremdübliche Konditionen des Leasingvertrages müssen fremdüblich vereinbart werden.
- Schriftlicher Vertrag.
- Vertragliche Vereinbarung muss tatsächlich durchgeführt werden.
- Keine Kaufoption des Praxisinhabers nach Ablauf der Leasinglaufzeit.
- Vertragliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten schränkt Handlungsfreiheit ein.

Da das Modell hohe gesetzliche Anforderungen und insbesondere komplexe steuerliche Komponenten rund um den Lebenssachverhalt der Ehegatten umfasst, raten wir Ihnen vor Umsetzung des Modells Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufzunehmen, um die Anwendung des Modells dem Grunde nach prüfen zu lassen.

Sprechen Sie uns bei Fragen zu dem Modell und Ihrer persönlichen Situation jederzeit gern an.



## Suche und finde! Börse für Mitglieder

### Ärzte für Praxis und Notdienst gesucht

Die private Hausarztpraxis Dr. Christof Schneider-Rothhaar mit angeschlossenem privatärztlichen Notdienst sucht Ärztinnen und Ärzte für Praxis und Notdienst. Wünschenswert sind Arbeitserfahrung in einer allgemeinmedizinischen Praxis sowie im Notdienst. Arbeitszeiten und -umfang können flexibel vereinbart werden.

**Kontakt:**

Dr. Christof Schneider-Rothhaar  
Bismarckstraße 37  
64293 Darmstadt  
Telefon: +49 6151 2731200  
E-Mail: [gesundheitszentrum.stadtvilla@yahoo.de](mailto:gesundheitszentrum.stadtvilla@yahoo.de)  
[www.notarzt-darmstadt.de](http://www.notarzt-darmstadt.de)

### Privatpraxis für Allgemeinmedizin

Exzellent über 35 Jahre etabliert, beste Lage in westfälischer Universitätsstadt mit den Schwerpunkten: Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Naturheilverfahren.

Aus Altersgründen in gute Hände abzugeben. Weiterbildungsermächtigung für Naturheilverfahren vorliegend, Einarbeitung mit netten

Mitarbeiterinnen möglich. Wirtschaftliches Dossier vorhanden.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

**Kontakt:**

E-Mail: [Info@dr-martin-adler.de](mailto:Info@dr-martin-adler.de)

### Beachvilla an einem traumhaften Strand an der Costa-Rica-Pacific-Küste (Palo Seco Beach) zu verkaufen!

Sonne, Strand und viel Mee(h)r – Baujahr 2021, 180 qm reine Wohnfläche, 3 Schlafzimmer, 3 Bäder en suite sowie ein offener großer Wohn-Koch-Ess-Bereich. Meerblick aus allen Zimmern.

Auf dem 2000 qm Eigentumsgrundstück, bestehend aus einem Pool und tropischem Baumbestand mit Mango-, Bananen-, Limetten-, Mandel- und Kokosbäumen, genießt man die Ruhe, die Geräusche des nahen Dschungels und der Wellen

des Ozeans. Natur pur, trotzdem sind Restaurants fußläufig erreichbar. Komplett hochwertig möbliert.

Preis: 575.000 € VHB

**Kontakt:**

Dr. med. Thomas P. Ems  
Telefon: +49 173 9300893  
E-Mail: [dr.thomas.ems@t-online.de](mailto:dr.thomas.ems@t-online.de)

### Grundstücke in Nova Scotia, Kanada zu verkaufen!

Direkte Wasserlage und/oder Wasserblick. Erschlossen und bebaubar. Bootsstege möglich.

Die in Süd-West-Ausrichtung gelegenen Grundstücke mit eigenem Ufer oder schönem Wasserblick liegen an einem Meeresarm des Atlantiks in der wärmsten Provinz Kanadas. Von 7300 qm bis

470.000 qm. Von 40.000 € bis 110.000 €. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Kontakt:**

Dr. med. Thomas P. Ems  
Telefon: +49 173 9300893  
E-Mail: [dr.thomas.ems@t-online.de](mailto:dr.thomas.ems@t-online.de)

## Düsseldorf – möblierter Raum zur Untermiete

In einer neu eröffneten und hochwertig eingerichteten 130 qm großen psychiatrischen Privatpraxis am Düsseldorfer Rhein (1 Min. fußläufig) wird eine möblierte Räumlichkeit von circa 25 qm an drei Tagen unter der Woche zur Anmietung vorzugsweise in angrenzenden Fachbereichen ab dem 01.01.2024 angeboten.

Die Anmietung wird zunächst auf Probe befristet angeboten. Zur gemeinschaftlichen Nutzung stehen eine voll ausgestattete Küche, die sanitä-

ren Anlagen sowie die geräumige Terrasse bereit. Weitere Informationen auf Anfrage.

Ich wäre Ihnen über eine genaue, verbindliche Darstellung Ihrer beabsichtigten Raumnutzung sehr dankbar. Eine tageweise Anmietung ist prinzipiell nach Absprache denkbar.

### Kontakt:

Dr. Burcin Demiragli

E-Mail: [burcindemiragli@gmail.com](mailto:burcindemiragli@gmail.com)

---

Die „Börse für Mitglieder“ ist ein kostenfreier Service für PBV-Mitglieder. Praxisnachfolger, Gebrauchtgeräte oder Stellenangebote? Senden Sie uns dazu bitte Ihren Anzeigentext über das Formular auf unserer Website: [Börse für Mitglieder](#)



### Sonja Schroeter

Ihre Ansprechpartnerin bei allen Fragen rund um den PBV

### Kontakt zum PBV

Sonja Schroeter

Telefon: +49 6151 5012200

Mobil: +49 152 02146178

Fax: +49 6151 22813

E-Mail: [sekretariat@pbv-aerzte.de](mailto:sekretariat@pbv-aerzte.de)

### Sprechzeiten

Montag von 15:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch von 15:00 – 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 – 13:00 Uhr

### Impressum

PÄP | Privatärztliche Praxis

Verantwortlich für den Inhalt:

Privatärztlicher Bundesverband e. V.

Kaiserhofstraße 15

60313 Frankfurt am Main

Telefon: +49 6151 5012200

E-Mail: [sekretariat@pbv-aerzte.de](mailto:sekretariat@pbv-aerzte.de)

[www.pbv-aerzte.de](http://www.pbv-aerzte.de)

Bitte teilen Sie uns Adress- oder Kontoänderungen umgehend mit. Herzlichen Dank!